

IX.

Zur Geschichte
 der
Grafen der Romagna
 insbesondere der Grafen
Konrad und Gottfried von Hohenlohe.

Von
 Professor Dr. Ficker zu Innsbruck.

Schon in einem anderen Aufsatze dieses Bandes¹⁾ sind die Verhältnisse erörtert, unter denen die Edelherren Konrad und Gottfried von Hohenlohe in den Besitz der Grafschaften Molise und Romagna kamen. Komme ich nochmals auf den Gegenstand zurück, so handelt es sich allerdings nur um einige wenige Ergänzungen, welche ich geben kann; doch dürften auch diese in einem Falle willkommen sein, wo sich unsere Kenntnisse auf wenige vereinzelte Quellenzeugnisse beschränken. Eben dieser Umstand wird es rechtfertigen, wenn ich, wie schon mein Vorgänger, mich nicht auf das die Hohenlohischen Brüder Betreffende beschränke, einiges Andere hineinziehe, was dazu dienen kann, ihre Stellung als Grafen der Romagna, über welche wir unmittelbar nur so dürftig unterrichtet sind, etwas bestimmter hervortreten zu lassen.

1) Siehe oben S. 215.

Die Verwaltung Italiens für den Kaiser gewinnt in den spätern Zeiten R. Friedrichs I. eine von der früheren wesentlich verschiedene Gestaltung. Waren auch in Italien die großen Reichsämtler früher zu Lehen geworden, hatte noch Friedrich I. im Anfange seiner Regierung, wie insbesondere die Belehnung Herzog Welfs mit Tuszien, Spoleto und Sardinien zeigt, eine Beherrschung Italiens durch Lehnsfürsten im Auge, so mußte sich doch mehr und mehr ergeben, wie wenig damit den Interessen des Reichs gedient war, wie diesen eine Verwaltung durch vom Kaiser nach Gutdünken gesetzte und entsetzte Beamte ungleich mehr entsprach; für die größern Verhältnisse des Staatswesens verlor in Italien schon in den spätern Zeiten R. Friedrichs I. das Lehnwesen seine Bedeutung; der Lehnsstaat wurde wieder zum Beamtenstaate. War es schon früher üblich gewesen, von Zeit zu Zeit außerordentliche Beamte in die einzelnen Reichstheile zu schicken, so schien das nicht mehr genügend; die Beamten werden zu ständigen; aber sie haben ihre Gewalt nicht lehenweise, sondern amtsweise, können dieselben nicht vererben, können derselben entsetzt werden; nur ganz ausnahmsweise scheint die Amtsgewalt noch zu Lehen gegeben zu sein.¹⁾

Als oberster Reichsbeamter steht an der Spitze der Verwaltung des ganzen Königreichs der Generallegat oder *Legatus totius Italiae*. In Oberitalien gibt es zwischen ihm und den Ortsbeamten, also theils den städtischen Magistraten, theils den vom Kaiser gesetzten Kastellänen und Nuntien oder auch den noch übrigen Lehnsgrafen, keine höhere Provinzialbeamte des Reichs. Dagegen zerfällt Mittelitalien in vier große Amtsprengel: die Mark Tuszien, das Herzogthum Spoleto, die Mark Ancona, die Grafschaft Romagna. Jeder wird von einem Reichsbeamten verwaltet, welcher bald den alten feudalen Titel eines Herzog, Markgrafen oder Grafen führt, bald aber auch mit näherer Beziehung auf die nur amtsweise Verwaltung als Legat, Vikar, Rector oder Praeses bezeichnet wird.

Von einer Grafschaft Romagna ist in den spätern Zeiten R. Friedrichs I. zuerst die Rede. Sie fiel im wesentlichen zusammen mit dem sonst als Exarchat Ravenna bezeichneten Landstriche. Wenn für den hiesigen obersten Reichsbeamten der Titel

1) Nähere Belege werde ich in einer in Kürze zu veröffentlichenden Arbeit: „Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, insbesondere des Reichsgerichtswesens“ geben, auf welche ich mich überhaupt für das Folgende beziehe, soweit dasselbe nicht besonders belegt ist, und sich die Belege nicht schon in dem Aufsätze des Herrn Professor Boger oder in Stälin's Württembergischer Geschichte finden.

Erarch vermieden wurde, so lag der Grund wohl darin, weil, seit von der päpstlichen Hoheit sich fast die letzten Spuren verloren hatten, die Erzbischöfe von Ravenna vom Reiche mit dem Erarchate belehnt waren, zuweilen auch den Titel Erarchen führten; war von thatsächlicher Gewalt der Erzbischöfe über den ganzen Erarchat jetzt auch nicht mehr die Rede, so ließ man doch formell das alte Rechtsverhältniß unberührt.

Der Titel Graf für die obersten Reichsbeamten der Romagna scheint von der Grafschaft Imola zu rühren. Die Gewalt der Provinzialbeamten des Reichs hatte eine doppelte Grundlage. Die dem Reiche überall vorbehaltenen Hoheitsrechte, wie die oberste Gerichtsbarkeit, das Aufgebot zu Reichskriegen und andere, standen ihnen in ihrem ganzen Verwaltungsbezirke zu, auch da, wo die meisten sonstigen Hoheitsrechte an die städtischen Gemeinden übergegangen, oder noch in den Händen der Bischöfe und Lehnsgrafen waren. Alle Hoheitsrechte dagegen übten sie nur in den unmittelbaren Reichsbesitzungen in ihrem Sprengel, entweder selbst oder durch ihre Unterbeamte. Durch diese war ihre Macht vorzugsweise bedingt; es zeigt sich daher überall das Streben, möglichst viel Besitzungen und Rechte wieder unmittelbar an das Reich zu bringen. Schon auf seinem ersten Zuge hatte K. Friedrich I. in der Romagna Medicina und Argelata, Zubehör der mathildischen Erbschaft, der Hoheit Bologna's entzogen und unmittelbar ans Reich gebracht. Im Jahre 1077 gelang dann der Erwerb der Grafschaft Berlinoro für das Reich. Der bedeutendste Gewinn war aber der der Grafschaft Imola. Die Stadt Imola, fortwährend durch die mächtigen Nachbargemeinden Bologna und Faenza gedrängt, hatte schon früher diesen gegenüber sich durch engen Anschluß an das Reich zu schützen gesucht. Im Frieden von Konstanz 1183 war der Stadt der Zutritt zum Lombardenbunde offen gelassen; aber sie scheint lieber auf die dadurch gewährte Selbstverwaltung verzichtet und sich der unmittelbaren Verwaltung durch das Reich unterworfen zu haben, um gegen die mächtigen Nachbarn genügend geschützt zu sein. Schon 1185 und 1186 gebot ein Deutscher, Burchard, zu Imola als vom Kaiser gesetzter Gastalde oder Podesta. Das Reich erhob nun aber auch Ansprüche auf die Grafschaft Imola, welche der dortige Bischof bestritt; aber 1186 October 24 blieb das Reich durch richterlichen Spruch im Besitze der Grafschaft unter Vorbehalt etwaiger Rechte des Bischofs.

Bis dahin ist nie von Grafen der Romagna die Rede. Wurden wohl schon früher Reichsbeamte in dieselbe geschickt, so führen diese andere Titel; so ist 1175 der Erzpriester Johann von Sacco *Legatus sacri imperii in Romania*. Jetzt aber

finden wir alsbald 1187 Februar 23 einen **Henricus comes Romanie**, welcher verfügt **ex delegatione sua auctoritate serenissimi regis Henrici, que erat sibi concessa per totam Romaniam**. Nach diesem Zusammentreffen wird kaum zu bezweifeln sein, daß der Erwerb der Grafschaft Imola für das Reich die Veranlassung gab, hier einen Reichsbeamten aufzustellen, der zunächst Graf von Imola war, zugleich aber auch die Befugnisse eines Legaten für die ganze Romagna übte, so daß es nahe lag, auch den Grafentitel auf dieselbe zu beziehen. Jenachdem nun die eine oder die andere Stellung zunächst ins Auge gefaßt wurde, nannten diese Beamten sich bald Grafen, bald aber auch Legaten, Rectoren oder Procuratoren der Romagna, ohne daß das irgendwie eine andere Stellung bezeichnet hätte.

Nach Heinrich, der vielleicht ein Graf von Diez war, wird 1192 ein Lanterius, wahrscheinlich aus Mailand, als Graf der Romagna erwähnt. Über Ravenna hat sich die Gewalt dieser ersten Grafen aber nicht erstreckt. Hier waren von jeher bedeutende Hoheitsrechte dem Reiche unmittelbar verblieben, zu deren Ausübung schon früher ein kaiserlicher Beamter seinen ständigen Sitz zu Ravenna hatte. Hier war der Titel **Dux** noch aus altrömischer Zeit her gebräuchlich geblieben, woraus sich erklärt, daß die Reichsbeamten sich Herzoge von Ravenna nennen. Seit 1168 war der schwäbische Edelherr Konrad von Lüzelhard zugleich Markgraf von Ancona und Herzog von Ravenna. Später erhielt dieser statt der Mark Ancona die Mark Tuszien und zugleich die Verwaltung der Romagna, da er sich 1193 **Marchio Tusciae et totius Romaniae** nennt; Ravenna war ihm wohl geblieben und dadurch mit der übrigen Romagna vereint, mit welcher es von jetzt an immer einen Verwaltungsbezirk bildet.

Nach der Eroberung des sizilischen Reiches wurden im Frühjahr 1195 die meisten Reichsämter neu besetzt. Konrad von Lüzelhard erhielt die sizilische Grafschaft Molise und nannte sich unter Beibehaltung seines frühern Amtstitels Markgraf von Molise. Tuszien kam an des Kaisers Bruder Philipp. Über die Mark Ancona und die Romagna wurde der Reichstruchseß Markward von Annweiler gesetzt, der sich danach gewöhnlich nur als Herzog von Ravenna, doch auch als Herzog von Ravenna und Romaniola bezeichnet. Überdies verwaltete er unter dem Titel eines Grafen der Abruzzen auch die nächstgelegenen Theile des sizilischen Königreichs und erhielt dann 1197 nach dem Tode Konrads von Lüzelhard auch noch die Grafschaft Molise, so daß der größte Theil der adriatischen Küstenländer in seiner Hand vereinigt war.

Der Tod R. Heinrichs VI. und die dann folgende Doppelwahl im Jahre 1198 schienen die ganze deutsche Herrschaft in Mittelitalien in Frage zu stellen, da dasselbe jetzt vom Pabste als Eigenthum der römischen Kirche in Anspruch genommen wurde. In der Romagna, obwohl hier die päpstlichen Ansprüche sich bestimmter begründen ließen, drangen dieselben gegen das Widerstreben der einheimischen Gewalten nicht durch, doch war in der nächsten Zeit auch von einem wirksamen Eingreifen der Reichsgewalten nicht die Rede; die wichtigsten Reichsbesitzungen, insbesondere die Grafschaft Imola, kamen in die Hände der Stadt Bologna. Als dann aber R. Otto IV. allgemein anerkannt war, erfolgte überraschend schnell die Wiederherstellung der Hoheit des Reiches. Schon vor der Ankunft des Königs 1209 hatte dessen Generallegat, Patriarch Wolfger von Aglei, die Herausgabe der Reichsbesitzungen durch Bologna erwirkt und den Rudolf, wahrscheinlich einen Sohn des 1202 gestorbenen Markward, zum Legaten und Grafen der Romagna bestellt; 1210 ist ein Sizilianer, Leonard von Tricarico, Graf oder Procurator der Romagna; dann nennt sich einer der eifrigsten Anhänger des Kaisers, Salinguerra von Ferrara, Vicar der ganzen Romaniola. Dieser scheint auch nach dem Abzuge des Kaisers sich in manchen dortigen unmittelbaren Reichsbesitzungen behauptet zu haben, da wenigstens Medicina und Argelata in seinem Besitze blieben, welche er dann als zum mathildischen Erbe gehörig 1215 vom Pabste zu Lehen nahm. Der wichtigste Theil, die Grafschaft Imola, kam wieder in den Besitz von Bologna.

Noch 1219 verweigerte Bologna Boten des Königs die Herausgabe; aber 1220 August 16 verstand es sich dazu, die Grafschaft an den vom Generallegaten, dem Reichskanzler Konrad von Metz und Speier, zum Grafen der Romagna ernannten Ugolin de Juliano aus Parma zu übergeben. Ugolin war auf sieben Jahre zum Grafen bestellt, wurde aber schon im folgenden Jahre entsetzt und statt seiner im Juni 1221 Graf Gottfried von Blandrate zum Grafen der Romagna vom Kaiser ernannt. Dieser nahm bald eine sehr zweideutige Stellung ein; gegen Ende 1222 scheint er noch im Amte gewesen, bald darauf aber entsetzt zu sein; sein Nachfolger, Erzbischof Albert von Magdeburg führt den Titel eines Grafen der Romagna zuerst 1223 Juni 4 in einer Urkunde, durch welche er den Vicecomitat von Rimini an dortige Bürger verleiht.¹⁾

1) Tonini Rimini nel secolo XIII. ossia Volume terzo della storia civile e sacra Riminese (Rimini 1862) s. 522.

Die Stellung Alberts war nun aber von der der früheren Grafen verschieden. K. Friedrich II. traf eine bedeutende Aenderung in der Verwaltung Italiens. Nach dem Abgange des Reichskanzlers Konrad ernannte er keinen Generallegaten, sondern theilte das Königreich zunächst in zwei Legationen. Die eine umfaßte Tuszien, später auch Spoleto und Ancona. Die andere umfaßte Lombardien, die Mark Treviso und die Romagna. Für diese Länder hatte er schon vor dem Juni 1222 den Erzbischof Albert zum Legaten bestellt mit denselben Befugnissen, wie sie sonst die Generallegaten übten.¹⁾ Er war also schon Legat für die Romagna, als Gottfried von Blandrate dort noch Graf war, vereinigte dort nun aber die höhere Gewalt des Legaten mit der eines Grafen. Als solcher ließ er sich durch den Johann von Worms vertreten, der als Graf der Romagna für den Erzbischof bezeichnet wird.

Als Albert im Sommer 1226 nach Deutschland zurückkehrte, trat eine neue Aenderung ein. Zum Legaten für Lombardien und die Mark Treviso wurde Graf Thomas von Savoiern ernannt. Dagegen blieb Albert nicht allein Graf, sondern auch Legat in der Romagna, obwohl er sich jetzt dauernd in Deutschland aufhielt. Noch in den Jahren 1229, 1231 und 1232 führte er den Titel eines Legaten und Grafen der Romagna.²⁾

Damit wirft sich nun die Frage auf, wie ist es zu erklären, daß Konrad von Hohenlohe während dieser Zeit in zwei 1230 April zu Foggia ausgestellten Urkunden des Kaisers Graf von Romaniola heißt?

Die nächstliegende Annahme könnte die sein, der Erzbischof habe später lediglich die frühern Titel fortgeführt, wie das auch wohl sonst der Fall war, ohne daß dieselben noch irgendwelche thatsächliche Bedeutung hatten. Aber zwei kürzlich veröffentlichte Schreiben des Erzbischofs an Ugo de' Roberti, Podesta von Rimini, welche wahrscheinlich 1232, jedenfalls nicht vor 1231 geschrieben sind, ergeben, daß Albert noch immer die frühere Gewalt in der Romagna zustand. In dem einen befiehlt er, Geißeln, welche die Grafen von Bagnacavallo und Traversaria ihm und dem Reiche gestellt hatten, denselben zurückzugeben. Aus dem andern ersehen wir, daß die Stadt Rimini Gesandte an ihn geschickt hatte, um zu fragen, ob die Angabe gegründet sei, daß er die Grafschaft Romaniola einem Venetianer verliehen habe oder verleihen wolle;

1) Huillard-Bréholles Historia diplomatica Friderici secundi 2,255.

2) Origines Guelficae 4,117. Huillard 2,189. 3,429. Ludewig Reliquiae manuscriptorum 5,27.

worauf er ihnen antwortet, daß er die Grafschaft weder ganz, noch zum Theil verliehen habe, noch das zu thun gedenke.¹⁾

Unwahrscheinlich ist aber auch die Annahme, Konrad sei durch den Erzbischof zum Grafen der Romagna ernannt, wie das demselben allerdings zugestanden hätte. Denn wir finden keine Spur näherer Beziehungen zwischen Konrad und dem Erzbischofe; zudem war dieser in der Zeit, als Konrad Graf geworden sein muß, in Deutschland, Konrad selbst aber schon längere Zeit beim Kaiser in Unteritalien.

Wir müssen daher annehmen, der Kaiser habe Konrad die Grafschaft übertragen. Das konnte dem Kaiser zustehen, auch wenn der Erzbischof Legat und Graf war. Allerdings werden in der frühern Zeit K. Friedrichs II. die Unterbeamten der Legaten regelmäßig von diesen bestellt und daher meistens auch als Vikare der Legaten bezeichnet. Aber wir finden auch mehrere Beispiele, daß der Kaiser solche Vikare der Legaten bestellte. Und so hätte die Annahme nichts auffallendes, daß der Kaiser Konrad zum Grafen bestellte, um in Abwesenheit des Erzbischofs als Vertreter desselben die Grafschaft zu verwalten, wie früher der Erzbischof selbst einen solchen stellvertretenden Grafen ernannt hatte. Dann sollte freilich vermuthet werden, daß Konrad sich wirklich in die Grafschaft begab. Und damit würde stimmen, daß er, 1230 April zu Foggia beim Kaiser als Graf bezeichnet, im Mai und Juni am kaiserlichen Hoflager nicht nachzuweisen ist. Vielleicht hat sich sogar ein Zeugniß seiner damaligen Thätigkeit in der Romagna erhalten. Am 20. Mai 1230 schließen nämlich die Städte Ravenna, Forli und Rimini ein Bündniß zur eigenen Vertheidigung und zur Aufrechthaltung der Reichsrechte, und zwar auf Befehl der vom Kaiser zu diesem Zweck in die Romagna geschickten Boten.²⁾ Der zweite von diesen ist ein Hofrichter des Kaisers; der erste heißt in dem vorliegenden Drucke *Conradus de Fallirn*; und da in den italienischen Abschriften und Drucken die deutschen Namen sehr häufig bis zur Unkenntlichkeit entstellt sind, da mir in jener Zeit kein anderer Konrad in der Umgebung des Kaisers bekannt ist, auf welchen jener Name passen könnte, da die Zeit genau mit den sonstigen Haltpunkten stimmen würde, so ist mir sehr wahrscheinlich, daß wir in demselben Konrad von Hohenlohe zu sehen haben.

1) Tonini 489. 490.

2) Tonini 470.

Aber jedenfalls ist Konrad damals nur kurze Zeit Graf der Romagna gewesen; denn im Juli 1230 ist er wieder beim Kaiser zu San Germano, jetzt aber wieder als Graf von Molise bezeichnet,¹⁾ nach der Grafschaft, mit welcher der Kaiser ihn im Dezember 1229 beliehen hatte; später führt er dann überhaupt zunächst den Grafentitel nicht mehr, da auch die Grafschaft Molise an ihren frühern Besitzer zurückgegeben wurde. Jene kurze Dauer der Stellung Konrads würde sich wohl am leichtesten erklären, wenn wir annähmen, seine Ernennung sei ohne Beachtung der Rechte Alberts von Magdeburg erfolgt. Wir wissen nicht, welche Stellung der Erzbischof damals einnahm; aber es wäre sehr möglich, daß er sich nach der Excommunication des Kaisers auf die Seite der Kirche geneigt hätte, daß der Kaiser deshalb unter Nichtbeachtung seiner Rechte Konrad von Hohenlohe zum Grafen ernannt hätte, eine Ernennung, welche dann wohl wieder rückgängig zu machen war, als die durch die deutschen Fürsten damals vermittelte Ausöhnung des Kaisers mit der Kirche weiter vorschritt. Gewißheit zu erlangen ist da bei der Dürftigkeit der Zeugnisse nicht möglich; aber daß Konrad beide Grafschaften so bald verlor, weist bei der damaligen Sachlage fast aufs bestimmteste darauf hin, daß durch seine Ernennung Rechte von Anhängern des Papstes beseitigt werden sollten, wie wir das bezüglich der Grafschaft Molise allerdings bestimmter wissen.

Albert von Magdeburg, der wie wir sahen noch im Jahre 1232 die Romagna verwaltete, starb 1233 Oct. 15. Damit hörte die Vereinigung der Gewalt des Legaten und Grafen in einer Hand auf. Legat für die Romagna, die Mark Treviso und die Lombardei war 1234 Gerhard von Salm, Graf von Catanzaro. Dagegen finden wir die besondere Verwaltung der Romagna schon vor dem Tode des Erzbischofs in den Händen des Herrn Carnelevari aus Pavia. Dieser schließt schon 1233 Sept. 22 einen Vertrag mit der Stadt Rimini, wonach diese zu Gunsten des Reichs auf die dortige Grafschaft verzichtet, und erklärt Dezember 6, daß die von Rimini versprochen haben, sich seiner Entscheidung bezüglich der Streitigkeiten mit Urbino zu unterwerfen.²⁾ In beiden Urkunden heißt er *de imperiali mandato rector Romaniolae*, woraus sich wohl sicher ergibt, daß er nicht vom Erzbischofe, sondern vom Kaiser bestellt war, während der Grafentitel wahrscheinlich mit Rücksicht auf die noch fortdauernden Rechte des Erzbischofs vermieden

1) Böhmer Acta imperii 260.

2) Tonini 508. 517.

wurde. Dem würde entsprechen, daß im Jahre 1234, also nach dem Tode des Erzbischofs, Carnelevari den Grafentitel führt.¹⁾

Aus welchem Grunde ihm die Grafschaft entzogen wurde, ist unbekannt; aber schon im Jahre 1234 scheint dieselbe an Konrad von Hohenlohe übertragen zu sein. Denn 1234 September in einer zu Montefiascone ausgestellten Urkunde des Kaisers wird er als Graf Konrad von Hohenlohe unter den Zeugen aufgeführt.²⁾ Es fehlt allerdings nicht an Beispielen, daß Mitglieder solcher Geschlechter von Edelfreien, welche gräfliche Gerechtsame übten, welche nicht allein, wie alle Edelfreien, landrechtlich desselben Standes waren, wie die gräflichen Geschlechter, sondern sich auch durch Vermeidung von Lehnverbindungen mit Nichtfürsten die lehnrechtliche Stellung der Hochfreien gewahrt hatten,³⁾ vereinzelt als Grafen bezeichnet wurden, da bei ihnen das Nichtführen des Titels weniger auf einem Unterschiede der rechtlichen Stellung, als auf Familienherkommen beruhte; ein nächstliegendes Beispiel geben die Herren von Reiffen.⁴⁾ Aber gerade bei den Herren von Hohenlohe fehlen für damals solche Beispiele durchaus; und um so sicherer werden wir schließen dürfen, daß jener Grafentitel sich schon auf die Romagna bezog. Wir werden nun weiter anzunehmen haben, daß Konrad sich bald darauf in die Romagna begab; hätte er den Kaiser weiter nach Unteritalien oder später nach Deutschland begleitet, so würden wir ihn sicher als Zeugen in Kaiserurkunden erwähnt finden. In die Zeit zwischen 1234 September 20 und 1235 August 23, wo Konrad auf dem Reichstage zu Mainz erscheint, muß seine Thätigkeit in der Romagna fallen. Dem entspricht, wenn nach den Chroniken Graf Konrad, dessen Name in Hollenstein korrumpirt erscheint, im Juni 1235 sich in Forli einschließt. Und in diese Zeit wird demnach auch ein undatirtes Schreiben Konrads gehören, worin er die von Rimini zur Unterstützung von Ravenna auffordert; die einzige bis jetzt bekannt gewordene Urkunde, die von einem Hohenlohe für die Romagna gegeben wurde, deren Wiederabdruck demnach hier angemessen sein dürfte:

1) Huillard Introduction 478. Savioli Annali Bolognesi III, 1, 105.

2) Daß der Grafentitel nicht etwa aus Versehen in den ältern Druck gekommen sei, ergibt der neuere, nach dem Originale gefertigte Druck bei Huillard 4,485.

3) Vgl. Ficker Vom Heerschilde 156.

4) Vgl. Stälin Wirtemb. Gesch. 2,573.

Co(nradus) de Hols' dei et imperatoris gratia comes Romaniola. Nobili viro P(aulo) Traversarie potestati Arimini, consilio et communi eiusdem terre salutem et omne bonum. Licet non credamus expedire, vos in servicio vestrorum amicorum ortari, tamen quia credimus nos teneri vos inducere et monere ad ea, que ad honorem domini nostri et imperatoris et nostrorum¹⁾ fidelium, vestrorum amicorum, spectare videntur, idcirco vos monemus, rogamus et districte precipimus, quod Ravennatibus, cum eis expedierit et a vobis exigent seu postulaverint, omni occasione postposita vestrum auxilium et favorem taliter exhibere velitis, quod honor sit imperii et vestros redatis amicos in vestris negociis prompiciores. Et Ravennatum desideria impleantur in exercitibus et cavalcatis, cum oportuerit et quando voluerint, faciendis.²⁾

Auffallend ist, daß nun außer Konrad auch sein Bruder Gottfried als Graf der Romaniola bezeichnet wird, da mir kein zweiter Fall einer solchen Doppeltbesetzung der italienischen Reichsämtel bekannt ist. Doch wird auch nicht anzunehmen sein, daß es sich um eine bedeutungslose Ausdehnung des bloßen Titels auf den Bruder handelt; Bertold von Urslingen, der Bruder Herzog Reinalds von Spoleto, führt nie den Herzogstitel, obwohl das bei ihm näher gelegen hätte, weil schon der Vater Herzog gewesen war. Wie das schon die Übereinkunft der Brüder von Hohenlohe vom Jahre 1230 andeutet, dürfte wohl in Aussicht genommen sein, daß bald der eine, bald der andere in Italien sein würde, welchem dann die Verwaltung der zu diesem Zwecke beiden verliehenen Grafschaft zunächst zugekommen wäre.

Beide blieben aber zunächst in Deutschland, während Johann von Worms als ihr Vikar die Romagna verwaltete. Noch im Juli 1236 heißen beide Brüder Grafen der Romagna; später ist der Titel nie mehr bei ihnen nachweisbar. Da sie fortwährend mit dem Kaiser im besten Einvernehmen standen, so dürften sie freiwillig auf ihre Stellung verzichtet haben. Ein anderer Graf wurde nicht ernannt. Der Kaiser nahm nämlich in der nächstfolgenden Zeit eine Neugestaltung der ganzen Verwaltung Italiens vor. An die Spitze des ganzen Königreichs trat wieder ein Generallegat. Unter diesem standen Provinzialbeamte, welche unter Beseitigung der alten Amtstitel gleichmäßig als Generalvikare oder Generalkapitäne bezeichnet werden. Als

1) Der Druck hat nostra; vielleicht ist zu lesen nostram (et) fidelium vestrorum u. s. w.

2) Nach dem Drucke bei Tonini 521, welcher dieselbe nach einem Notariatstranssumpte im Liber instrumentorum communis Arimini, Fol. 45, veröffentlichte.

solche Generalvikare finden wir in der Romagna 1238 den Grafen Simon von Chieti, 1239 und 1240 Walter von Manupello, 1241 und 1242 Robert von Castiglione, 1243 bis 1248 Thomas von Materia, 1248 und 1249 den Grafen Richard von Chieti. Erst später, als die Romagna unter päpstliche Herrschaft gekommen war, tritt der Grafentitel wieder auf; seit 1278 führen die päpstlichen Provinzialbeamten gewöhnlich den Titel von Grafen der Romagna.

Nachtrag.

Ein weiteres urkundliches Zeugniß für Konrads Stellung als Graf der Romaniola scheint sich allerdings noch erhalten zu haben in einer Münchner Handschrift der *Summa dictaminis* des Guido Faba.^{a)} Es heißt hier:

Egregio viro et strenuo militi domino C. comiti Romaniole, multa laude et honore digno, B. potestas Bononie et consilium universum et robore accingi fortitudinis et virtutis. Quamvis merita et servicia nulla processerint, pro quibus nos rogandi fiduciam habeamus, de vestra tamen probitate confiri, que re multis exhibet liberalem, a nostre voluntatis affectu non minus invitati, quem circa hec facienda totum dispositum cognoscatis, pro nobis et amicis nostris et subditis ad vos secure confugimus, cum oportet. Inde est, quod vestram nobilitatem, sicut possumus deprecamur, quatenus civibus nostris dilectis B. et C. presencium portatoribus amore nostro licenciam velitis impendere, ut centum corbes frumenti, quos habent in comitatu civitatis Ymule, ad nostram securi deferant civitatem, ad maiora nos postmodum obligantes.

Aber abgesehen davon, daß wir es hier vielleicht nur mit einem zum Zwecke des Musters fingirten Briefe zu thun haben, abgesehen auch davon, daß das C. auch auf Konrads Vorgänger Carnelvare passen würde, ist es sehr unwahrscheinlich, daß das C. ursprünglich ist, wie denn in solchen Mustersammlungen die Namen und Siglen überaus willkürlich vertauscht wurden. Denn in einer zweiten Münchner Handschrift^{b)} heißt es „Jo.“, in einer Handschrift zu Todi^{c)} „Johanni comiti Romaniole“, was zweifellos auf den Untergrafen Johann von Worms zu beziehen ist, wie sich denn in der Handschrift zu Todi noch ein anderes Schreiben des Johannes de Guramatia comes Romaniole an den Pfalzgrafen Guido von Tuszien findet. Und wenigstens dafür, daß es ursprünglich Johann hieß, gibt auch noch eine dritte Münchner Handschrift^{d)} einen Beleg, in welcher der Brief mit offenbar ganz willkürlicher Aenderung des Namens der Grafschaft adressirt ist „Jo. comiti de Wirtenberch.“ Auch paßt das B., wofür sich in andern Handschriften V. findet, auf keinen der Podestaten von Bologna aus den Jahren 1235 und 1236: Carnelvare de Uzeno, Compagnone de Poltroni und Uberto Sordo.

a) Cod. lat. 7087 Bl. 24.

b) Cod. lat. 16124 Bl. 33.

c) Vgl. Sarti De archigymnasii Bononiensis professoribus 2,219.

d) Cod. lat. 22294 Bl. 78.